

Feldversuch mit Lang-Lkw

Die Bundesregierung startet unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit Wirkung vom 01.01.2012 einen Feldversuch mit Lang-Lkw. Die Vorgaben für den Feldversuch sind in der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV) geregelt.

Der über 5 Jahre andauernde Feldversuch wird durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) wissenschaftlich begleitet. Die in drei Untersuchungsphasen gegliederte wissenschaftliche Begleitung beginnt voraussichtlich im März 2012, wenn eine gewisse Anzahl von Unternehmen ihre Teilnahme bei der BASt bekundet hat.

Der nachfolgende Leitfaden dient potenziellen Teilnehmern beim Feldversuch zur Orientierung über die Randbedingungen der Teilnahme.

Allgemeine Hinweise

Teilnehmerbegrenzung

Jeder, der die Auflagen und Bedingungen aus der LKWÜberlStVAusnV erfüllt, kann Lang-Lkw einsetzen.

Genehmigungsverfahren zur Teilnahme am Feldversuch

Teilnehmer am Feldversuch durchlaufen kein explizites Genehmigungsverfahren. Die Teilnahme am Feldversuch ist aber gegenüber der BASt anzuzeigen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Der grenzüberschreitende Verkehr mit Lang-Lkw verstößt gegen EU-Recht. Dies gilt auch dann, wenn in einem Nachbarland der Einsatz solcher Lang-Lkw gestattet ist.

Teilnahme am Feldversuch – Ein Leitfaden

1. Sofern eine Teilnahme mit Lang-Lkw bis zu 25,25 m am Feldversuch erwogen wird, ist zuerst durch den Transportunternehmer zu prüfen, ob die Routen, die mit einem Lang-Lkw befahren werden sollen, auch Bestandteil des als Anlage zur LKWÜberlStVAusnV beigefügten Positivnetzes sind. Dies betrifft insbesondere auch die Strecken von den Autobahnanschlussstellen zu den Verladepunkten.

Sofern die Routen nicht vollständig enthalten sind, besteht jedoch die Möglichkeit, eine Aufnahme der zu befahrenden Strecken in der Anlage zur LKWÜberlStVAusnV bei den betroffenen Landesministerien zu erbitten, in deren Zuständigkeitsbereich sich die jeweiligen Routen befinden. *(Eine Anschriftenliste der zuständigen Ministerien der am Feldversuch teilnehmenden Länder findet sich unten.)*

Die Landesministerien prüfen dann die Geeignetheit der Strecke für den Einsatz mit Lang-Lkw und leiten gegebenenfalls Strecken als geeignet zur Aufnahme in das Positivnetz an das BMVBS weiter. Eine Aufnahme in das Positivnetz kann allerdings erst im Zuge einer durch das BMVBS periodisch vorzunehmenden Novellierung der LKWÜberlStVAusnV erfolgen. Der verlängerte Sattelaufleger mit einer Länge bis zu 17,80 m kann flächenhaft in den Ländern Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen eingesetzt werden.

2. Es ist zu prüfen, ob die weiteren Anforderungen der LKWÜberlStVAusnV (z.B. bezüglich der einzusetzenden Fahrzeugkombination, der zu transportierenden Ladung oder der vorgesehenen Fahrer) erfüllt sind. Die entsprechenden Gutachten, Bescheinigungen etc. sind zu beschaffen. Kopien dieser Unterlagen sind stets im Fahrzeug mitzuführen.
3. Vor dem ersten Fahrtantritt muss die Teilnahme am Feldversuch gemäß § 12 der LKWÜberlStVAusnV bei der

Bundesanstalt für Straßenwesen
Stichwort: Lang-Lkw
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

bekundet werden. Damit willigen Sie ein, kostenlos an der wissenschaftlichen Begleituntersuchung teilzunehmen. In der formlosen Teilnahmebekundung sind Angaben zum Unternehmen (Sitz), zum eingesetzten Fahrzeug oder zur eingesetzten Fahrzeugkombination (Typ, Erstzulassung) und zur Strecke (Abfahrts- und Zielort) anzugeben.

4. Für die wissenschaftliche Begleituntersuchung bitten wir um Zusendung weiterer Angaben bzw. Unterlagen. Als Hilfestellung sind am Ende des Leitfadens alle von uns benötigten Angaben bzw. Unterlagen in einer

„Checkliste“ aufgeführt. Die Begleituntersuchung selbst wird in erheblichem Umfang von selbständigen Forschungsnehmern durchgeführt.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleituntersuchung wird unter anderem nach Aufforderung gebeten, in einem Zeitraum von etwa einem Jahr Fahrprotokolle für jede Fahrt mit einem Lang-Lkw anzufertigen und wöchentlich einzureichen. Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben zu den von Ihnen befahrenen Strecken von der BAST auch an die jeweils betroffenen Länder weitergeleitet werden.

Weiterhin sind im Rahmen der wissenschaftlichen Begleituntersuchung von den Unternehmen Fragebögen auszufüllen und es wird auf Anfrage gebeten, den Mitarbeitern der BAST oder externen Forschungsnehmern die Mitfahrt in den eingesetzten Lang-Lkw zu gestatten. Die BAST bittet zudem, alle Unfälle, gleich welcher Art (Sach- und Personenschaden) mit Lang-Lkw (gegebenenfalls unter Angabe des polizeilichen Aktenzeichens) mitzuteilen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich auf freiwilliger Basis bereit erklären würden, Ihre Fahrzeuge in seltenen Einzelfällen nach vorheriger Rücksprache mit Ihnen und in Ihrem Beisein zu kurzzeitigen Versuchen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Wir sind uns bewusst, dass Ihre unternehmerischen Belange dabei selbstverständlich absolute Priorität genießen. Derartige Versuche sind jedoch für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn außerordentlich wichtig. Wir bitten daher um einen entsprechenden Hinweis hinsichtlich Ihrer grundsätzlichen Bereitschaft bei der formlosen Teilnahmebekundung.

Wir weisen darauf hin, dass die wissenschaftliche Untersuchung zugleich die Verarbeitung personenbezogener Daten der Fahrer vorsieht. Diese Datenerhebung ist unabhängig von der Möglichkeit zur Teilnahme der Lang-Lkw am Straßenverkehr. Zudem ist eine schriftliche Einwilligung der Fahrer in diese Datenerhebung erforderlich. Diese Einwilligung der Fahrer ist freiwillig, jederzeit widerruflich und hat ausdrücklich keinen Einfluss auf die Möglichkeit zur Teilnahme der Lang-Lkw am Straßenverkehr. Die externen Forschungsnehmer der BAST werden zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Sache auf Sie zukommen, da noch nicht im Einzelnen absehbar ist, welche Daten erforderlich sind.

5. Von der BAST erhalten Sie eine Meldebestätigung, dass Sie der Anforderung aus § 12 der LKWÜberlStVAusnV nachgekommen sind. Diese Bescheinigung dient als Nachweis über Ihre Teilnahmebekundung bei der BAST und kann auf Verlangen den Kontrollberechtigten vorgelegt werden.
6. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die folgende E-Mail-Adresse: LangLkw@bast.de.

Anschriftenliste der zuständigen Ministerien der am Feldversuch teilnehmenden Länder (Stand: 01.12.2011)

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München

Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg
– Amt für innere Verwaltung und Planung –
Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Friedrichswall 1, 30159 Hannover

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Abteilung Verkehr, Postfach 10 03 29
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt

Checkliste

(Kästchen können zwecks Kontrolle der Vollständigkeit der Unterlagen „abgehakt“ werden.)

Name und Sitz des teilnehmenden Unternehmens	<input type="checkbox"/>
Ansprechpartner	<input type="checkbox"/>
Zuordnung der Fahrzeuge und Fahrzeugkombination(en) gemäß § 3 der LKWÜberStVAusnV <ul style="list-style-type: none"> • Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger (Sattelkraftfahrzeug) • Sattelkraftfahrzeug mit Zentralachsanhänger • Lastkraftwagen mit Untersetzachse und Sattelanhänger • Sattelkraftfahrzeug mit einem weiteren Sattelanhänger • Lastkraftwagen mit einem Anhänger 	<input type="checkbox"/>
Kopien der Zulassungsbescheinigungen Teil I für alle vom Unternehmen im Feldversuch eingesetzten Einzelfahrzeuge	<input type="checkbox"/>
Kopien des gemäß § 7 LKWÜberStVAusnV geforderten Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr für alle eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen	<input type="checkbox"/>
Angaben zu den technischen Einrichtungen gemäß § 5 der LKWÜberStVAusnV <ul style="list-style-type: none"> • zu Punkt 3: Ist eine Differenzialsperre oder die Antriebsschlupfregelung verbaut? • zu Punkt 6: Wie erfolgt die Achslastüberwachung? Wo werden die Achslasten angezeigt? • zu Punkt 9: Ist ein Abstandsregeltempomat oder ein Notbremsassistentensystem verbaut? • zu Punkt 11: Was für ein Kamera-Monitor-System ist verbaut? 	<input type="checkbox"/>
Kopien der Nachweise über die Einsetzbarkeit der Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen im Kombinierten Verkehr gemäß § 6 der LKWÜberStVAusnV (z.B. Herstellerangabe, Bescheinigung über Bahnverladbarkeit o.ä.)	<input type="checkbox"/>
Angabe von Abfahrts- und Zielort bei regelmäßig befahrenen Strecken	<input type="checkbox"/>